

TE Bvwg Erkenntnis 2017/2/15 G312 2118511-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.02.2017

Entscheidungsdatum

15.02.2017

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GSVG §25

GSVG §27

GSVG §27a

GSVG §27d

GSVG §35a

GSVG §35b

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GSVG § 25 heute
 2. GSVG § 25 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
 3. GSVG § 25 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 4. GSVG § 25 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 5. GSVG § 25 gültig von 15.08.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 6. GSVG § 25 gültig von 01.01.2015 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
 7. GSVG § 25 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
 8. GSVG § 25 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
 9. GSVG § 25 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
 10. GSVG § 25 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
 11. GSVG § 25 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010

12. GSVG § 25 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
13. GSVG § 25 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
14. GSVG § 25 gültig von 18.06.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
15. GSVG § 25 gültig von 01.01.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
16. GSVG § 25 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
17. GSVG § 25 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
18. GSVG § 25 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
19. GSVG § 25 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
20. GSVG § 25 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
21. GSVG § 25 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
22. GSVG § 25 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2004
23. GSVG § 25 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
24. GSVG § 25 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
25. GSVG § 25 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
26. GSVG § 25 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 279/2002
27. GSVG § 25 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2002
28. GSVG § 25 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
29. GSVG § 25 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2001
30. GSVG § 25 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
31. GSVG § 25 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2001
32. GSVG § 25 gültig von 18.04.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
33. GSVG § 25 gültig von 01.01.2001 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
34. GSVG § 25 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/1999
35. GSVG § 25 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
36. GSVG § 25 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
37. GSVG § 25 gültig von 20.08.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/1999
38. GSVG § 25 gültig von 01.01.1999 bis 19.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
39. GSVG § 25 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
40. GSVG § 25 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
41. GSVG § 25 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 412/1996

1. GSVG § 27 heute
2. GSVG § 27 gültig von 01.01.9000 bis 31.12.8999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
3. GSVG § 27 gültig von 01.01.9000 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
4. GSVG § 27 gültig ab 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
5. GSVG § 27 gültig von 01.01.2020 bis 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
6. GSVG § 27 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017
7. GSVG § 27 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
8. GSVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
9. GSVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
10. GSVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
11. GSVG § 27 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012
12. GSVG § 27 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
13. GSVG § 27 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
14. GSVG § 27 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2004
15. GSVG § 27 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
16. GSVG § 27 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2004
17. GSVG § 27 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
18. GSVG § 27 gültig von 01.08.2001 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2001
19. GSVG § 27 gültig von 18.04.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
20. GSVG § 27 gültig von 01.01.2001 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
21. GSVG § 27 gültig von 01.08.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000

22. GSVG § 27 gültig von 01.08.2000 bis 31.07.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2000
23. GSVG § 27 gültig von 01.01.2000 bis 31.07.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
24. GSVG § 27 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
25. GSVG § 27 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
26. GSVG § 27 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
27. GSVG § 27 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
28. GSVG § 27 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
29. GSVG § 27 gültig von 01.04.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
1. GSVG § 27a gültig von 01.01.1992 bis 31.12.2015 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 118/2015
1. GSVG § 27d gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2015 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 118/2015
1. GSVG § 35a heute
2. GSVG § 35a gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. GSVG § 35a gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
4. GSVG § 35a gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
5. GSVG § 35a gültig von 01.01.1993 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1994
1. GSVG § 35b heute
2. GSVG § 35b gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
3. GSVG § 35b gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
4. GSVG § 35b gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

Spruch

G312 2118511-1/8E

Im NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Manuela WILD als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX in XXXX, vertreten durch XXXX, Steuerberater, in XXXX, gegen den Bescheid der Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle XXXX, vom 06.11.2015, VSNR: XXXX, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Manuela WILD als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 in römisch 40, vertreten durch römisch 40, Steuerberater, in römisch 40, gegen den Bescheid der Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle römisch 40, vom 06.11.2015, VSNR: römisch 40, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 06.11.2015, VSRN: XXXX, stellte die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (im Folgenden: belangte Behörde) fest, dass für XXXX (im Folgenden: Beschwerdeführerin oder kurz BF) gemäß § 25, § 35a, § 35b, § 27, § 27a und § 27d GSVG die monatliche Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem GSVG für 01.01.2013 bis 31.12.2013 €1. Mit Bescheid vom 06.11.2015, VSRN: römisch 40, stellte die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (im Folgenden: belangte Behörde) fest, dass für römisch 40 (im Folgenden: Beschwerdeführerin oder kurz BF) gemäß Paragraph 25,, Paragraph 35 a,, Paragraph 35 b,, Paragraph 27,, Paragraph 27 a und Paragraph 27 d, GSVG die monatliche Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung nach dem GSVG für 01.01.2013 bis 31.12.2013 €

XXXX und die monatliche Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem GSVG für 01.01.2013 bis 31.12.2013 € XXXX betrage (Spruchpunkt 1); die BF verpflichtet sei, einen monatlichen Beitrag zur Pensionsversicherung im Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 in der Höhe von € XXXX und zur Krankenversicherung im Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 € XXXX zu leisten (Spruchpunkt 2).römisch 40 und die monatliche Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach dem GSVG für 01.01.2013 bis 31.12.2013 € römisch 40 betrage (Spruchpunkt 1); die BF verpflichtet sei, einen monatlichen Beitrag zur Pensionsversicherung im Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 in der Höhe von € römisch 40 und zur Krankenversicherung im Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 € römisch 40 zu leisten (Spruchpunkt 2).

Zusammenfassend führte die belangte Behörde aus, dass aktenkundig sei, dass die BF vom 01.10.2003 bis 16.07.2008 und ab 02.05.2008 die Gewerbe XXXX bzw. XXXX inne hatte bzw. inne habe. Im 1. Quartal 2013 sei der BF eine Vorschreibung unter Zugrundelegung der vorläufigen Beitragsgrundlagen aus dem drittvorangegangenen Jahr (2010) übermittelt worden.Zusammenfassend führte die belangte Behörde aus, dass aktenkundig sei, dass die BF vom 01.10.2003 bis 16.07.2008 und ab 02.05.2008 die Gewerbe römisch 40 bzw. römisch 40 inne hatte bzw. inne habe. Im 1. Quartal 2013 sei der BF eine Vorschreibung unter Zugrundelegung der vorläufigen Beitragsgrundlagen aus dem drittvorangegangenen Jahr (2010) übermittelt worden.

Die BF habe am 31.12.2012 einen Antrag auf Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage für das Jahr 2013 gestellt. Daraufhin seien die weiteren Vorschreibungen auf Basis der jeweiligen Mindestbeitragsgrundlage (€ XXXX bzw. € XXXX) vorgenommen worden und die bereits im 1. Quartal 2013 vorgeschriebenen Beiträge für den Zeitraum Jänner bis März 2013 im 2. Quartal 2013 auf Basis Mindestbeitragsgrundlage richtig gestellt worden.Die BF habe am 31.12.2012 einen Antrag auf Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage für das Jahr 2013 gestellt. Daraufhin seien die weiteren Vorschreibungen auf Basis der jeweiligen Mindestbeitragsgrundlage (€ römisch 40 bzw. € römisch 40) vorgenommen worden und die bereits im 1. Quartal 2013 vorgeschriebenen Beiträge für den Zeitraum Jänner bis März 2013 im 2. Quartal 2013 auf Basis Mindestbeitragsgrundlage richtig gestellt worden.

Am 27.05.2015 sei der belangten Behörde der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2013 überspielt worden, dieser habe Einkünfte aus Gewerbebetrieb in der Höhe von € XXXX ausgewiesen.Am 27.05.2015 sei der belangten Behörde der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2013 überspielt worden, dieser habe Einkünfte aus Gewerbebetrieb in der Höhe von € römisch 40 ausgewiesen.

Der BF sei am 25.07.2015 eine Erklärung und Aufstellung bezüglich der endgültigen Beitragsgrundlagen für 2013 übermittelt worden und sei daraufhin durch ihren Steuerberater eine bescheidmäßige Feststellung beantragt worden.

Nach Darlegung der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass die BF im Jahr 2013 Einkünfte aus Gewerbebetrieb in der Höhe von € XXXX erzielt habe, die vorgeschriebenen Beiträge € XXXX betragen würden, dies ergebe eine Beitragsgrundlage für 2013 von (€ XXXX =) € XXXX monatliche Beitragsgrundlage. Da die errechnete Beitragsgrundlage die in § 25 Abs. 5 GSVG vorgesehene monatliche Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreite, sie die monatliche Beitragsgrundlage mit einem Wert in der Höhe von € XXXX festzustellen.Nach Darlegung der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde im Wesentlichen zusammengefasst aus, dass die BF im Jahr 2013 Einkünfte aus Gewerbebetrieb in der Höhe von € römisch 40 erzielt habe, die vorgeschriebenen Beiträge € römisch 40 betragen würden, dies ergebe eine Beitragsgrundlage für 2013 von (€ römisch 40 =) € römisch 40 monatliche Beitragsgrundlage. Da die errechnete Beitragsgrundlage die in Paragraph 25, Absatz 5, GSVG vorgesehene monatliche Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreite, sie die monatliche Beitragsgrundlage mit einem Wert in der Höhe von € römisch 40 festzustellen.

Für die Dauer der Pflichtversicherung sei als monatlicher Beitrag zur Pensionsversicherung für das Jahr 2013 22,8 % der Beitragsgrundlage zu leisten, dieser Beitrag werde durch Leistungen der BF in Höhe von 18,5 % der Beitragsgrundlage aufgebracht. Als monatlicher Beitrag zur Krankenversicherung für das Jahr 2013 sei 7,65 % der Beitragsgrundlage zu leisten. Der monatliche Beitrag zur Pensionsversicherung betrage daher € XXXX und der monatliche Beitrag zur Krankenversicherung € XXXX. Da die BF bereits durch die vorläufige Vorschreibung Zahlungen geleistet habe, sei nur mehr der Differenzbetrag vorzuschreiben gewesen, das sei in der Pensionsversicherung € XXXX und in der Krankenversicherung € XXXX.Für die Dauer der Pflichtversicherung sei als monatlicher Beitrag zur Pensionsversicherung für das Jahr 2013 22,8 % der Beitragsgrundlage zu leisten, dieser Beitrag werde durch Leistungen der BF in Höhe von 18,5 % der Beitragsgrundlage aufgebracht. Als monatlicher Beitrag zur

Krankenversicherung für das Jahr 2013 sei 7,65 % der Beitragsgrundlage zu leisten. Der monatliche Beitrag zur Pensionsversicherung betrage daher € römisch 40 und der monatliche Beitrag zur Krankenversicherung € römisch 40 . Da die BF bereits durch die vorläufige Vorschreibung Zahlungen geleistet habe, sei nur mehr der Differenzbetrag vorzuschreiben gewesen, das sei in der Pensionsversicherung € römisch 40 und in der Krankenversicherung € römisch 40 .

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die, mit 09.12.2015 datierte und am 14.12.2015 bei der belangten Behörde eingegangenen Beschwerde und wurde im Wesentlichen damit begründet, dass sich die Beschwerde gegen die Methode der rechnerischen Ermittlung der Beitragsnachbelastung richte. Zudem werde beantragt, ein Beitragsguthaben in Höhe von € XXXX festzusetzen. Den ermittelten Beiträgen zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung und zur Selbständigenvorsorge für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 werden die, durch die belangte Behörde vorläufig festgestellten Beiträge von € XXXX gegenübergestellt und eine Beitragsnachbelastung von € XXXX errechnet. Tatsächlich seien aber € XXXX im genannten Zeitraum an die belangte Behörde abgeführt worden. Es ergebe sich daher ein Guthaben von € XXXX. Es werde daher beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und ein Beitragsguthaben von € XXXX festzustellen.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die, mit 09.12.2015 datierte und am 14.12.2015 bei der belangten Behörde eingegangenen Beschwerde und wurde im Wesentlichen damit begründet, dass sich die Beschwerde gegen die Methode der rechnerischen Ermittlung der Beitragsnachbelastung richte. Zudem werde beantragt, ein Beitragsguthaben in Höhe von € römisch 40 festzusetzen. Den ermittelten Beiträgen zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung und zur Selbständigenvorsorge für die Zeit vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 werden die, durch die belangte Behörde vorläufig festgestellten Beiträge von € römisch 40 gegenübergestellt und eine Beitragsnachbelastung von € römisch 40 errechnet. Tatsächlich seien aber € römisch 40 im genannten Zeitraum an die belangte Behörde abgeführt worden. Es ergebe sich daher ein Guthaben von € römisch 40 . Es werde daher beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und ein Beitragsguthaben von € römisch 40 festzustellen.

3. Die gegenständliche Beschwerde wurde samt maßgeblichem Verwaltungsakt von der belangten Behörde am 14.12.2015 dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt und der Gerichtsabteilung G312 zugewiesen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

1.1. Die BF unterliegt - unstrittig - aufgrund ihrer gewerblichen Tätigkeiten im verfahrensgegenständlichen Zeitraum der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung.

1.2. Das daraus erzielte Einkommen aus Gewerbebetrieb beträgt im Jahr 2013 Euro XXXX; das ergibt zuzüglich vorgeschriebener Beiträge eine Summe von € XXXX, dies dividiert durch 12, ergibt die monatliche Beitragsgrundlage nach dem GSVG in der Höhe von Euro XXXX.
1.2. Das daraus erzielte Einkommen aus Gewerbebetrieb beträgt im Jahr 2013 Euro römisch 40 ; das ergibt zuzüglich vorgeschriebener Beiträge eine Summe von € römisch 40 , dies dividiert durch 12, ergibt die monatliche Beitragsgrundlage nach dem GSVG in der Höhe von Euro XXXX.

XXXX.römisch 40 .

1.3. Der BF waren die Sozialversicherungsbeiträge nach dem GSVG für das Jahr 2013 bereits vorgeschrieben, und zwar aufgrund ihres Antrags auf Basis der Mindestbeitragsgrundlage.

Vorschreibung vom Jänner 2013 mit Gesamtvorschau 2013 betreffend PV und KV

PV

01.01.2013 - 31.03.2013

€ XXXX x 18,50 % = € XXXX x 3 Monate
€ römisch 40 x 18,50 % = € römisch 40 x 3 Monate

€ XXXX
€ römisch 40

KV

01.01.2013 - 31.03.2013

€ XXXX x 7,65 % = € XXXX x 3 Monate € römisch 40 x 7,65 % = € römisch 40 x 3 Monate

€ XXXX € römisch 40

1. Quartal

€ XXXX € römisch 40

Berichtigung 1. Quartal 2013 im April 2013 aufgrund des Antrages auf Herabsetzung
PV

01.01.2013 - 31.03.2013

€ XXXX x 3 Monate € römisch 40 x 3 Monate

€ XXXX € römisch 40

KV

01.01.2013 - 31.03.2013

€ XXXX x 3 Monate € römisch 40 x 3 Monate

€ XXXX € römisch 40

1. Quartal 2013

€ XXXX € römisch 40

Vorschreibung 2.

Quartal 2013

PV

01.04.2013 - 30.06.2013

€ XXXX x 18,50 % = € XXXX x 3 Monate € römisch 40 x 18,50 % = € römisch 40 x 3 Monate

€ XXXX € römisch 40

KV

01.04.2013 - 30.06.2013

€ XXXX x 7,65 % = € XXXX x 3 Monate € römisch 40 x 7,65 % = € römisch 40 x 3 Monate

€ XXXX € römisch 40

2. Quartal 2013

€ XXXX€ römisch 40

Vorschreibung 3. Quartal 2013

PV

01.07.2013 - 30.09.2013

€ XXXX x 18,50 % = € XXXX x 3 Monate € römisch 40 x 18,50 % = € römisch 40 x 3 Monate

€ XXXX€ römisch 40

KV

01.07.2013 - 30.09.2013

€ XXXX x 7,65 % = € XXXX x 3 Monate € römisch 40 x 7,65 % = € römisch 40 x 3 Monate

€ XXXX€ römisch 40

3. Quartal 2013

€ XXXX€ römisch 40

Vorschreibung 4. Quartal 2013

PV

01.10.2013 - 31.12.2013

€ XXXX x 18,50 % = € XXXX x 3 Monate € römisch 40 x 18,50 % = € römisch 40 x 3 Monate

€ XXXX€ römisch 40

KV

01.10.2013 - 31.12.2013

€ XXXX x 7,65 % = € XXXX x 3 Monate € römisch 40 x 7,65 % = € römisch 40 x 3 Monate

€ XXXX€ römisch 40

4. Quartal 2013

€ XXXX€ römisch 40

An PV und KV Beiträgen wurden für 2013

insgesamt € XXXX vorgeschrieben.

Aufgrund des erzielten Einkommens laut Einkommensteuerbescheid mussten folgende Beiträge berichtigt vorgeschrieben werden:

PV

01.01.2013 - 31.12.2013

$\text{€ XXXX} \times 18,50 \% = \text{€ XXXX} \times 12 \text{ Monate}$ $\text{€ römisch } 40 \times 18,50 \% = \text{€ römisch } 40 \times 12 \text{ Monate}$

€ XXXX € römisch 40

KV

01.01.2013 - 31.12.2013

$\text{€ XXXX} \times 7,65 \% = \text{€ XXXX} \times 12 \text{ Monate}$ $\text{€ römisch } 40 \times 7,65 \% = \text{€ römisch } 40 \times 12 \text{ Monate}$

€ XXXX € römisch 40

€ XXXX € römisch 40

PV

01.01.2013 - 31.12.2013

$\text{€ XXXX} \times 18,50 \% = \text{€ XXXX} \times 12 \text{ Monate}$ $\text{€ römisch } 40 \times 18,50 \% = \text{€ römisch } 40 \times 12 \text{ Monate}$

€ XXXX € römisch 40

KV

01.01.2013 - 31.12.2013

$\text{€ XXXX} \times 7,65 \% = \text{€ XXXX} \times 12 \text{ Monate}$ $\text{€ römisch } 40 \times 7,65 \% = \text{€ römisch } 40 \times 12 \text{ Monate}$

€ XXXX € römisch 40

€ XXXX € römisch 40

Differenz PV und KV:

$\text{PV } \text{€ XXXX} - \text{€ XXXX} = \text{€ XXXX} \times 12 = \text{€ XXXX}$ $\text{KV } \text{€ XXXX} - \text{€ XXXX} = \text{€ XXXX}$

$\times 12 = \text{€ XXXX}$

Summe $\text{€ XXXX} - \text{€ XXXX} = \text{€ XXXX} \times 12 = \text{€ XXXX}$

Zahlungen durch die BF im Jahr 2013

04.01.2013 € 184,00

04.03.2013 € 300,00

04.03.2013 € 270,30

19.03.2013 € 1.000,00

03.04.2013 € 190,00

03.05.2013 € 190,00

04.06.2013 € 190,00

02.07.2013 € 190,00

02.08.2013 € 190,00

03.09.2013 € 190,00

02.10.2013 € 190,00

€ 3.084,00

Diese von der BF durchgeführten Einzahlungen werden immer auf die älteste Schuld angerechnet.

Der BF wurde im Jahr 2013 Beiträge in der Höhe von Euro XXXX vorgeschrieben, dieser Betrag setzt sich aus Berichtigungen für das Jahr 2010, 2011 und 2012 sowie die Beitragsvorschrift für das Jahr 2013 zusammen, und zwar wie folgt: Der BF wurde im Jahr 2013 Beiträge in der Höhe von Euro römisch 40 vorgeschrieben, dieser Betrag setzt sich aus Berichtigungen für das Jahr 2010, 2011 und 2012 sowie die Beitragsvorschrift für das Jahr 2013 zusammen, und zwar wie folgt:

PV Beitrag insgesamt € XXXX PV Beitrag insgesamt € römisch 40

KV Beitrag insgesamt € XXXX KV Beitrag insgesamt € römisch 40

PV Berichtigung 2010 und 2011 insgesamt € XXXX PV Berichtigung 2010 und 2011 insgesamt € römisch 40

KV Berichtigung 2010 und 2011 insgesamt € XXXX KV Berichtigung 2010 und 2011 insgesamt € römisch 40

Gesamtsumme € XXXX Gesamtsumme € römisch 40

Die BF hat an PV und KV Beiträgen für 2013 insgesamt € XXXX nachzuentrichten. Die BF hat an PV und KV Beiträgen für 2013 insgesamt € römisch 40 nachzuentrichten.

3. Beweiswürdigung:

Der oben angeführte Verfahrensgang und Sachverhalt ergeben sich aus dem diesbezüglich unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt der vorgelegten Verwaltungsakten der belangten Behörde sowie des nunmehr dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Gerichtsakts.

4. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zu Spruchteil A): Abweisung der Beschwerde

3.1.1. Gegenständlich ist strittig, ob die BF verpflichtet ist, die für das Jahre 2013 nachverrechneten Beiträge in der Kranken- und Pensionsversicherung zu zahlen, da ihrer Meinung nach ein Guthaben von € XXXX auf ihrem Beitragskonto bestehen müsste. 3.1.1. Gegenständlich ist strittig, ob die BF verpflichtet ist, die für das Jahre 2013 nachverrechneten Beiträge in der Kranken- und Pensionsversicherung zu zahlen, da ihrer Meinung nach ein Guthaben von € römisch 40 auf ihrem Beitragskonto bestehen müsste.

3.1.2. Die BF wendet vor allem ein, dass sich die Beschwerde gegen die Methode der rechnerischen Ermittlung der Beitragsnachbelastung durch die belangte Behörde richte. Sie habe XXXX Euro an die Sozialversicherungsanstalt abgeführt, diese stelle jedoch lediglich die vorläufig festgestellten Beiträge in der Höhe von € XXXX gegenüber. Tatsächlich ergebe sich jedoch ein Guthaben von € XXXX. 3.1.2. Die BF wendet vor allem ein, dass sich die Beschwerde gegen die Methode der rechnerischen Ermittlung der Beitragsnachbelastung durch die belangte Behörde richte. Sie habe römisch 40 Euro an die Sozialversicherungsanstalt abgeführt, diese stelle jedoch lediglich die vorläufig festgestellten Beiträge in der Höhe von € römisch 40 gegenüber. Tatsächlich ergebe sich jedoch ein Guthaben von € römisch 40.

Die belangte Behörde ist im Vorlagebericht den Einwendungen der BF dahingehend entgegen getreten, dass sie klarstellt, dass insgesamt €

XXXX an Sozialversicherungsbeiträgen im Jahr 2013 vorgeschrieben worden seien, aber für das Jahr 2013 selbst

vorläufig nur Beiträge in der Höhe von Euro XXXX geleistet wurden. römisch 40 an Sozialversicherungsbeiträgen im Jahr 2013 vorgeschrieben worden seien, aber für das Jahr 2013 selbst vorläufig nur Beiträge in der Höhe von Euro römisch 40 geleistet wurden.

3.1.3. Gemäß § 25 Abs. 1 GSVG sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß § 2 Abs. 1, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten, die der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, unbeschadet einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 1 Z 5, unterliegen, heranzuziehen; als Einkünfte gelten die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988. Als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit gelten auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

3.1.3. Gemäß Paragraph 25, Absatz eins, GSVG sind für die Ermittlung der Beitragsgrundlage für Pflichtversicherte gemäß Paragraph 2, Absatz eins, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten, die der Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz, unbeschadet einer Ausnahme gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5, unterliegen, heranzuziehen; als Einkünfte gelten die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1988. Als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit gelten auch die Einkünfte als Geschäftsführer und die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Beitragsgrundlage ist gemäß Abs. 2 leg. cit. der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag. Beitragsgrundlage ist gemäß Absatz 2, leg. cit. der gemäß Absatz eins, ermittelte Betrag.

Hat der Pflichtversicherte Einkünfte aus mehreren die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeiten, so ist die Summe der Einkünfte gemäß Abs. 3 leg. cit. aus diesen Erwerbstätigkeiten für die Ermittlung der Beitragsgrundlage heranzuziehen. Hat der Pflichtversicherte Einkünfte aus mehreren die Pflichtversicherung nach diesem Bundesgesetz begründenden Erwerbstätigkeiten, so ist die Summe der Einkünfte gemäß Absatz 3, leg. cit. aus diesen Erwerbstätigkeiten für die Ermittlung der Beitragsgrundlage heranzuziehen.

Die Pflichtversicherten nach § 2 Abs. 1 haben gemäß § 27 Abs. 1 GSVG für die Dauer der Pflichtversicherung. Die Pflichtversicherten nach Paragraph 2, Absatz eins, haben gemäß Paragraph 27, Absatz eins, GSVG für die Dauer der Pflichtversicherung

1. als Beitrag zur Krankenversicherung 7,65%,

2. als Beitrag zur Pensionsversicherung 22,8%

der Beitragsgrundlage zu leisten. Zahlungen, die von einer Einrichtung zur wirtschaftlichen Selbsthilfe auf Grund einer Vereinbarung mit dem Versicherungsträger oder aus Mitteln des Künstler-Sozialversicherungsfonds geleistet werden, sind auf den Beitrag anzurechnen.

Der Beitrag zur Pensionsversicherung nach Abs. 1 Z 2 wird gemäß Abs. 2 leg. cit. aufgebracht. Der Beitrag zur Pensionsversicherung nach Absatz eins, Ziffer 2, wird gemäß Absatz 2, leg. cit. aufgebracht

1. durch Leistungen der Pflichtversicherten in der Höhe von 18,5 % der Beitragsgrundlage;

2. durch eine Leistung aus dem Steueraufkommen der Pflichtversicherten in der Höhe von 4,3 % der Beitragsgrundlage.

Die Partnerleistung nach Z 2 trägt der Bund; er hat diese dem Versicherungsträger monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen. Die Partnerleistung nach Ziffer 2, trägt der Bund; er hat diese dem Versicherungsträger monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.

Die in der Krankenversicherung Pflichtversicherten haben gemäß § 27a Abs. 1 GSVG für die Dauer der Pflichtversicherung einen Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung im Ausmaß von 0,5 vH der Beitragsgrundlage (§ 25) zu leisten. Die in der Krankenversicherung Pflichtversicherten haben gemäß Paragraph 27 a, Absatz eins, GSVG für die Dauer der Pflichtversicherung einen Zusatzbeitrag in der Krankenversicherung im Ausmaß von 0,5 vH der Beitragsgrundlage (Paragraph 25,) zu leisten.

Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind gemäß Abs. 2 leg. cit. auf den Zusatzbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden. Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind gemäß Absatz 2, leg. cit. auf den Zusatzbeitrag nach Absatz eins, anzuwenden.

Die in der Krankenversicherung pflichtversicherten Erwerbstätigen und Pensionisten sowie die Bezieher von Übergangsgeld nach § 164 und die freiwillig Versicherten haben gemäß § 27d Abs. 1 GSVG einen Ergänzungsbeitrag im Ausmaß von 0,1% der Beitragsgrundlage zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung zu entrichten. Die in der Krankenversicherung pflichtversicherten Erwerbstätigen und Pensionisten sowie die Bezieher von Übergangsgeld nach Paragraph 164 und die freiwillig Versicherten haben gemäß Paragraph 27 d, Absatz eins, GSVG einen Ergänzungsbeitrag im Ausmaß von 0,1% der Beitragsgrundlage zur Finanzierung unfallbedingter Leistungen der Krankenversicherung zu entrichten.

Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind gemäß Abs. 2 leg. cit. auf den Ergänzungsbeitrag nach Abs. 1 anzuwenden. Alle für die Beiträge zur Pflichtversicherung in der Krankenversicherung geltenden Rechtsvorschriften sind gemäß Absatz 2, leg. cit. auf den Ergänzungsbeitrag nach Absatz eins, anzuwenden.

Die Beiträge sind gemäß § 35 Abs. 1 GSVG, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Kalendermonates fällig, für den sie zu leisten sind. Der Beitragsschuldner hat auf seine Gefahr und Kosten die Beiträge an den Versicherungsträger unaufgefordert einzuzahlen. Sie bilden mit den Beiträgen zur Unfallversicherung eine einheitliche Schuld. Soweit der Versicherungsträger Beiträge für die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (§ 250) einhebt, wird er auch dann als deren Vertreter tätig, wenn er alle Beitragsforderungen in einem Betrag geltend macht. Dies gilt auch für die Einhebung von Verzugszinsen, sonstigen Nebengebühren (§ 37 Abs. 2), Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie im Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden. Solange nicht alle Beitragsschulden abgestattet sind, werden Zahlungen anteilmäßig und auf die Beitragsschuld für den jeweils ältesten Beitragszeitraum angerechnet. Die Beiträge sind gemäß Paragraph 35, Absatz eins, GSVG, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit dem Ablauf des Kalendermonates fällig, für den sie zu leisten sind. Der Beitragsschuldner hat auf seine Gefahr und Kosten die Beiträge an den Versicherungsträger unaufgefordert einzuzahlen. Sie bilden mit den Beiträgen zur Unfallversicherung eine einheitliche Schuld. Soweit der Versicherungsträger Beiträge für die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (Paragraph 250,) einhebt, wird er auch dann als deren Vertreter tätig, wenn er alle Beitragsforderungen in einem Betrag geltend macht. Dies gilt auch für die Einhebung von Verzugszinsen, sonstigen Nebengebühren (Paragraph 37, Absatz 2,), Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie im Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden. Solange nicht alle Beitragsschulden abgestattet sind, werden Zahlungen anteilmäßig und auf die Beitragsschuld für den jeweils ältesten Beitragszeitraum angerechnet.

Ergibt die Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 6 eine Beitragsschuld der versicherten Person, so ist diese gemäß Abs. 3 leg. cit. in dem Kalenderjahr, das der Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage folgt, in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am Letzten des zweiten Monates der Kalendervierteljahre abzustatten. Abweichend davon ist unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse die Beitragsschuld auf Antrag der versicherten Person in den der Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage folgenden drei Kalenderjahren in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils am Letzten des zweiten Monates der Kalendervierteljahre abzustatten, soweit die endgültige Beitragsgrundlage nach § 25 Abs. 6 für das Kalenderjahr des erstmaligen Eintritts einer Pflichtversicherung und die darauf folgenden zwei Kalenderjahre festgestellt wird; der Antrag kann bis zum 31. März des Kalenderjahres, das der Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage folgt, gestellt werden. Solche Beiträge sind jedenfalls mit Ablauf jenes Kalendermonates fällig, der dem Ende der Pflichtversicherung folgt oder in dem der Stichtag einer Pension aus eigener Pensionsversicherung liegt. Auf Antrag der versicherten Person kann, soweit dies nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint, die Beitragsschuld gestundet bzw. deren Abstattung in Raten bewilligt werden. Eine Stundung der Beitragsschuld ist bis zum Ablauf eines Jahres nach Fälligkeit zulässig. Die Abstattung in Raten hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Ergibt die Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage nach Paragraph 25, Absatz 6, eine Beitragsschuld der versicherten Person, so ist diese gemäß Absatz 3, leg. cit. in dem Kalenderjahr, das der Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage folgt, in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am Letzten des zweiten Monates der Kalendervierteljahre abzustatten. Abweichend davon ist unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse die Beitragsschuld auf Antrag der versicherten Person in den der Feststellung der endgültigen

Beitragsgrundlage folgenden drei Kalenderjahren in zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils am Letzten des zweiten Monates der Kalendervierteljahre abzustatten, soweit die endgültige Beitragsgrundlage nach Paragraph 25, Absatz 6, für das Kalenderjahr des erstmaligen Eintritts einer Pflichtversicherung und die darauf folgenden zwei Kalenderjahre festgestellt wird; der Antrag kann bis zum 31. März des Kalenderjahres, das der Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage folgt, gestellt werden. Solche Beiträge sind jedenfalls mit Ablauf jenes Kalendermonates fällig, der dem Ende der Pflichtversicherung folgt oder in dem der Stichtag einer Pension aus eigener Pensionsversicherung liegt. Auf Antrag der versicherten Person kann, soweit dies nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint, die Beitragsschuld gestundet bzw. deren Abstattung in Raten bewilligt werden. Eine Stundung der Beitragsschuld ist bis zum Ablauf eines Jahres nach Fälligkeit zulässig. Die Abstattung in Raten hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen.

Guthaben auf dem Beitragskonto sind gemäß Abs. 4a leg. cit. auf Antrag der versicherten Person unter Bedachtnahme auf § 41 auszuzahlen. Unter einem Guthaben ist jede Gutbuchung auf dem Beitragskonto der versicherten Person zu verstehen, wie sie etwa aus einer Überzahlung, einer Nachbemessung, einer Vergütung im Rahmen des Mehrversicherungsausgleichs nach § 35b Abs. 5 oder einer Erstattung nach § 36 entsteht. Besteht bei der gemeinsamen Vorschreibung für die Beitragsmonate eines Kalendervierteljahres nach Abs. 2 auf dem Beitragskonto der versicherten Person ein Guthaben, so sind Beitragsrückstände oder die in diesem Kalendervierteljahr fälligen bzw. abzustattenden Beträge mit dem Guthaben zu verrechnen. Eine nach der Verrechnung noch offene Beitragsschuld bleibt mit dem Ablauf des zweiten Monats des laufenden Kalendervierteljahres fällig, ein nach der Verrechnung verbleibendes Guthaben (Rest der Gutbuchung) ist auf Antrag der versicherten Person auszuzahlen. Guthaben auf dem Beitragskonto sind gemäß Absatz 4 a, leg. cit. auf Antrag der versicherten Person unter Bedachtnahme auf Paragraph 41, auszuzahlen. Unter einem Guthaben ist jede Gutbuchung auf dem Beitragskonto der versicherten Person zu verstehen, wie sie etwa aus einer Überzahlung, einer Nachbemessung, einer Vergütung im Rahmen des Mehrversicherungsausgleichs nach Paragraph 35 b, Absatz 5, oder einer Erstattung nach Paragraph 36, entsteht. Besteht bei der gemeinsamen Vorschreibung für die Beitragsmonate eines Kalendervierteljahres nach Absatz 2, auf dem Beitragskonto der versicherten Person ein Guthaben, so sind Beitragsrückstände oder die in diesem Kalendervierteljahr fälligen bzw. abzustattenden Beträge mit dem Guthaben zu verrechnen. Eine nach der Verrechnung noch offene Beitragsschuld bleibt mit dem Ablauf des zweiten Monats des laufenden Kalendervierteljahres fällig, ein nach der Verrechnung verbleibendes Guthaben (Rest der Gutbuchung) ist auf Antrag der versicherten Person auszuzahlen.

Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter auch eine Erwerbstätigkeit aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz begründet, und macht der Versicherte glaubhaft, dass die Summe aus den Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz einschließlich der Sonderzahlungen und den Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen gemäß § 48 für im Kalenderjahr liegende Beitragsmonate der Pflichtversicherung, wobei sich deckende Beitragsmonate nur einmal zu zählen sind, überschreiten wird, so ist die vorläufige Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 25a) gemäß § 35a Abs. 1 GSVG für die Monate eines gleichzeitigen Bestandes der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und nach diesem Bundesgesetz in einer Höhe festzusetzen, die voraussichtlich nicht zu einer solchen Überschreitung führt. Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Pensionsversicherung Pflichtversicherter auch eine Erwerbstätigkeit aus, die die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz begründet, und macht der Versicherte glaubhaft, dass die Summe aus den Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz einschließlich der Sonderzahlungen und den Beitragsgrundlagen in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen gemäß Paragraph 48, für im Kalenderjahr liegende Beitragsmonate der Pflichtversicherung, wobei sich deckende Beitragsmonate nur einmal zu zählen sind, überschreiten wird, so ist die vorläufige Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (Paragraph 25 a,) gemäß Paragraph 35 a, Absatz eins, GSVG für die Monate eines gleichzeitigen Bestandes der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und nach diesem Bundesgesetz in einer Höhe festzusetzen, die voraussichtlich nicht zu einer solchen Überschreitung führt.

In den Fällen des § 26 Abs. 3 ist gemäß Abs. 2 leg. cit. der Bemessung der Beiträge eine vorläufige Beitragsgrundlage zugrunde zu legen, die sich in Anwendung des § 26 Abs. 4 und 5 unter Bedachtnahme auf die Beitragsgrundlagen gemäß § 25a und auf die glaubhaft gemachten Beitragsgrundlagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zuzüglich der Sonderzahlungen ergibt. In den Fällen des Paragraph 26, Absatz 3, ist gemäß Absatz 2, leg. cit. der Bemessung der Beiträge eine vorläufige Beitragsgrundlage zugrunde zu legen, die sich in Anwendung des Paragraph 26, Absatz 4 und 5 unter Bedachtnahme auf die Beitragsgrundlagen gemäß Paragraph 25 a und auf die glaubhaft gemachten Beitragsgrundlagen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zuzüglich der Sonderzahlungen ergibt.

Ergibt sich in den Fällen des Abs. 1 und 2 nach der Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage, dass noch Beiträge zur Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zu entrichten sind, so sind diese Beiträge gemäß Abs. 3 leg. cit. mit dem Ablauf des zweiten Monats des Kalendervierteljahres fällig, in dem die Vorschreibung erfolgt. Ergibt sich in den Fällen des Absatz eins und 2 nach der Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage, dass noch Beiträge zur Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zu entrichten sind, so sind diese Beiträge gemäß Absatz 3, leg. cit. mit dem Ablauf des zweiten Monats des Kalendervierteljahres fällig, in dem die Vorschreibung erfolgt.

Übersteigt die vorläufige Differenzbeitragsgrundlage nach Abs. 1 und 2 die endgültige Differenzbeitragsgrundlage, so sind die auf diesen Differenzbetrag entfallenden Beitragsteile gemäß Abs. 4 leg. cit. der versicherten Person zu vergüten. Übersteigt die vorläufige Differenzbeitragsgrundlage nach Absatz eins und 2 die endgültige Differenzbeitragsgrundlage, so sind die auf diesen Differenzbetrag entfallenden Beitragsteile gemäß Absatz 4, leg. cit. der versicherten Person zu vergüten.

Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Krankenversicherung Pflichtversicherter auch eine oder mehrere Erwerbstätigkeiten aus, die die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG oder B-KUVG begründen, und macht der Versicherte glaubhaft, dass die Summe aus den monatlichen Beitragsgrundlagen in der Krankenversicherung (einschließlich der Sonderzahlungen) in den Pflichtversicherungen in der Krankenversicherung nach diesem und den anderen Bundesgesetzen die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen gemäß § 48 für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung, wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, überschreiten wird, so ist gemäß § 35b Abs. 1 GSVG die Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für die Monate eines gleichzeitigen Bestandes der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz und anderen Bundesgesetzen vorläufig in einer Höhe festzusetzen, die voraussichtlich nicht zu einer solchen Überschreitung führt (vorläufige Differenzbeitragsgrundlage). Können die vorgenannten Voraussetzungen erst nach Ablauf des Beitragsjahres festgestellt werden, so ist eine vorläufige Festsetzung der Beitragsgrundlage so lange zulässig, als die Summe der monatlichen Beitragsgrundlagen für dieses Kalenderjahr noch nicht endgültig festgestellt werden kann. § 36 Abs. 2 ist anzuwenden. Übt ein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Krankenversicherung Pflichtversicherter auch eine oder mehrere Erwerbstätigkeiten aus, die die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem ASVG oder B-KUVG begründen, und macht der Versicherte glaubhaft, dass die Summe aus den monatlichen Beitragsgrundlagen in der Krankenversicherung (einschließlich der Sonderzahlungen) in den Pflichtversicherungen in der Krankenversicherung nach diesem und den anderen Bundesgesetzen die Summe der monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen gemäß Paragraph 48, für die im Kalenderjahr liegenden Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung, wobei sich deckende Monate der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nur einmal zu zählen sind, überschreiten wird, so ist gemäß Paragraph 35 b, Absatz eins, GSVG die Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für die Monate eines gleichzeitigen Bestandes der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz und anderen Bundesgesetzen vorläufig in einer Höhe festzusetzen, die voraussichtlich nicht zu einer solchen Überschreitung führt (vorläufige Differenzbeitragsgrundlage). Können die vorgenannten Voraussetzungen erst nach Ablauf des Beitragsjahres festgestellt werden, so ist eine vorläufige Festsetzung der Beitragsgrundlage so lange zulässig, als die Summe der monatlichen Beitragsgrundlagen für dieses Kalenderjahr noch nicht endgültig festgestellt werden kann. Paragraph 36, Absatz 2, ist anzuwenden.

Abs. 1 ist gemäß Abs. 2 leg. cit. entsprechend anzuwenden, wenn eine nach diesem Bundesgesetz erwerbstätige pflichtversicherte Person auch eine Pension nach dem ASVG oder nach diesem Bundesgesetz oder eine der in § 1 Abs. 1 Z 7, 12 und 14 lit. b B KUVG genannten Leistungen bezieht. Absatz eins, ist gemäß Absatz 2, leg. cit. entsprechend

anzuwenden, wenn eine nach diesem Bundesgesetz erwerbstätige pflichtversicherte Person auch eine Pension nach dem ASVG oder nach diesem Bundesgesetz oder eine der in Paragraph eins, Absatz eins, Ziffer 7, 12 und 14 Litera b, B KUVG genannten Leistungen bezieht.

In den Fällen des § 26 Abs. 3 ist gemäß Abs. 3 leg. cit. der Bemessung der Beiträge eine vorläufige Beitragsgrundlage zugrunde zu legen, die sich in Anwendung des § 26 Abs. 4 bis 7 unter Bedachtnahme auf die Beitragsgrundlagen nach § 25a und auf die glaubhaft gemachten Beitragsgrundlagen nach dem ASVG und B KUVG zuzüglich der Sonderzahlungen ergibt. In den Fällen des Paragraph 26, Absatz 3, ist gemäß Absatz 3, leg. cit. der Bemessung der Beiträge eine vorläufige Beitragsgrundlage zugrunde zu legen, die sich in Anwendung des Paragraph 26, Absatz 4 bis 7 unter Bedachtnahme auf die Beitragsgrundlagen nach Paragraph 25 a und auf die glaubhaft gemachten Beitragsgrundlagen nach dem ASVG und B KUVG zuzüglich der Sonderzahlungen ergibt.

Sobald in den Fällen des Abs. 1 und 2 die Summe aus den Beitragsgrundlagen und Pensionen nach dem ASVG und B KUVG und aus den endgültigen Beitragsgrundlagen (§§ 25 und 26) nach diesem Bundesgesetz feststeht, ist gemäß Abs. 4 leg. cit. eine endgültige Differenzbeitragsgrundlage in entsprechender Anwendung des Abs. 1 festzustellen. Sobald in den Fällen des Absatz eins und 2 die Summe aus den Beitragsgrundlagen und Pensionen nach dem ASVG und B KUVG und aus den endgültigen Beitragsgrundlagen (Paragraphen 25 und 26) nach diesem Bundesgesetz feststeht, ist gemäß Absatz 4, leg. cit. eine endgültige Differenzbeitragsgrundlage in entsprechender Anwendung des Absatz eins, festzustellen.

Ergibt sich nach Feststellung der endgültigen Differenzbeitragsgrundlage nach Abs. 4, dass noch Beiträge zur Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz zu entrichten sind, so sind diese Beiträge gemäß Abs. 5 leg. cit. mit dem Ablauf des zweiten Monats des Kalendervierteljahres fällig, in dem die Vorschreibung erfolgt. Übersteigt die vorläufige Differenzbeitragsgrundlage die endgültige Differenzbeitragsgrundlage, so sind die auf diesen Differenzbetrag entfallenden Beitragsteile dem/der Versicherten zu vergüten. Ergibt sich nach Feststellung der endgültigen Differenzbeitragsgrundlage nach Absatz 4, dass noch Beiträge zur Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz zu entrichten sind, so sind diese Beiträge gemäß Absatz 5, leg. cit. mit dem Ablauf des zweiten Monats des Kalendervierteljahres fällig, in dem die Vorschreibung erfolgt. Übersteigt die vorläufige Differenzbeitragsgrundlage die endgültige Differenzbeitragsgrundlage, so sind die auf diesen Differenzbetrag entfallenden Beitragsteile dem/der Versicherten zu vergüten.

Der BF wendet zwar ein, dass sich ihre Beschwerde gegen die Methode der rechnerischen Ermittlung der Beitragsnachbelastung richte, sie bleibt jedoch schuldigt, wie sie die Nachbelastung aus ihrer Sicht richtig berechnet.

Die belangte Behörde hat nachvollziehbar und schlüssig dargestellt, wie sie die Beitragsgrundlage und die monatlichen Beiträgen in der Kranken- und Pensionsversicherung ermittelt hat.

Wenn nun die BF moniert, dass im Jahr 2013 tatsächlich € XXXX an Sozialversicherung abgeführt worden sei, verkennt sie dabei jedoch, dass es sich dabei nicht nur um die Beiträge des Jahres 2013 gehandelt hat, sondern auch um die berechtigten Beiträge für 2010 und 2011. Die Differenznachbelastung in der Höhe von € XXXX erfolgte somit rechtmäßig, die Beschwerde war daher abzuweisen. Wenn nun die BF moniert, dass im Jahr 2013 tatsächlich € römisch 40 an Sozialversicherung abgeführt worden sei, verkennt sie dabei jedoch, dass es sich dabei nicht nur um die Beiträge des Jahres 2013 gehandelt hat, sondern auch um die berechtigten Beiträge für 2010 und 2011. Die Differenznachbelastung in der Höhe von € römisch 40 erfolgte somit rechtmäßig, die Beschwerde war daher abzuweisen.

4. Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Abs. 3 hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Abs. 4 kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und

Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Abs. 5 kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Absatz 3, hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Absatz 4, kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Absatz 5, kann das Verwaltungsgericht von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden.

Im gegenständlichen Fall ist dem angefochtenen Bescheid ein umfassendes Ermittlungsverfahren durch die belangte Behörde vorangegangen. Für die in der Beschwerde behauptete Mangelhaftigkeit des Verfahrens ergeben sich aus der Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes keinerlei Anhaltspunkte. Vielmehr wurde den Grundsätzen der Amtswegigkeit, der freien Beweiswürdigung, der Erforschung der materiellen Wahrheit und des Parteiengehörs entsprochen. So ist die belangte Behörde ihrer Ermittlungspflicht durch detaillierte Recherche nachgekommen. Der Sachverhalt wurde nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens unter schlüssiger Beweiswürdigung festgestellt. Die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung wurde zudem von der BF nicht beantragt.

Der für diesen Fall maßgebliche Sachverhalt konnte als durch die Aktenlage hinreichend geklärt erachtet werden. In der Beschwerde wurden keine noch zu klärenden Tatsachenfragen in konkreter und substantiierter Weise aufgeworfen und war gegenständlich auch keine komplexe Rechtsfrage zu lösen (VwGH 31.07.2007,

GZ 2005/05/0080). Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Art 6 Abs. 1 EMRK und Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen. GZ 2005/05/0080). Dem Absehen von der Verhandlung stehen hier auch Artikel 6, Absatz eins, EMRK und Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht entgegen.

Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idGF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, idGF, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision gegen die gegenständliche Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Schlagworte

Beitragsgrundlagen, Beitragsnachverrechnung, Berechnung,
betriebliche Tätigkeit, Einkommenssteuerbescheid,
Pflichtversicherung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:G312.2118511.1.00

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at